



# **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Herbolzheim (Stadtbüchereisatzung)**

*Der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. der §§ 2 und § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung am 16.05.2024 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei beschlossen:*

## **§ 1**

### **Zweck der Stadtbücherei**

- (1)** Die Stadt Herbolzheim unterhält in Wahrnehmung ihrer kulturellen Aufgaben die Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2)** Die Stadtbücherei hat die Aufgabe Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild- und Tonträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen schulischen, beruflichen und persönlichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Der Aufgabenbereich der Stadtbücherei kann bei Bedarf erweitert werden, z.B. um eine „Bücherei der Dinge“. Sie bietet Orientierung in der Medienvielfalt und leistet einen Beitrag zur Leseförderung.
- (3)** Zur Vermittlung ihres Medienangebots organisiert die Stadtbücherei Ausstellungen und Veranstaltungen, die der Bildung und der Allgemeinen Weiterbildung dienen. Sie werden in eigener Regie oder in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt.

## **§2**

### **Benutzerkreis und Benutzungsverhältnis**

- (1)** Die Stadtbücherei steht allen Einwohner/innen der Stadt Herbolzheim zur Verfügung.
- (2)** Die Stadtbücherei kann auch von auswärts wohnenden Personen benutzt werden. Ein Rechtsanspruch steht ihnen nicht zu.
- (3)** Die Benutzung der Stadtbücherei richtet sich nach öffentlichem Recht.
- (4)** In den Räumen der Stadtbücherei ist Ruhe zu bewahren. Es ist insbesondere nicht gestattet.:
  1. das Mitbringen von Radios und ähnlichen Geräusche verursachenden Geräten
  2. Essen und Trinken
  3. Rauchen
  4. das Mitbringen von Tieren.
- (5)** Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Zur Sicherung der Bestände ist das Büchereipersonal berechtigt, erforderliche Kontrollmaßnahmen zu treffen. Sie ist insbesondere befugt, von jedem Benutzer den Personalausweis, den Schüler- oder Studentenausweis sowie den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen, Taschen usw. vorzeigen zu lassen.
- (6)** Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten Person benutzen.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

- (1)** Die Anmeldung erfolgt durch einen Anmeldebogen, der bei der Stadtbücherei abgegeben wird. Der/die Benutzer/in füllt einen Anmeldebogen für den Büchereiausweis aus und gibt ihn unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses bei der Bücherei ab. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr benötigen hierzu die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten; im Alter unter 16 Jahren ist zusätzlich ein gültiger Ausweis (Schüler-, Kinder-, oder Personalausweis) vorzulegen.
- (2)** Durch die Unterschrift auf dem Büchereiausweis verpflichtet sich der/die Benutzer/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte zur Einhaltung der Stadtbüchereisatzung.
- (3)** Benutzer/innen können den Anmeldebogen online auf der Homepage der Stadt Herbolzheim oder direkt in der Bücherei finden.
- (4)** Für jeden Benutzer wird ein Büchereiausweis angelegt. Dadurch werden die Ausleihbedingungen anerkannt.

- (5) Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Büchereiausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen, damit das Benutzerkonto entsprechend geändert bzw. gesperrt werden kann.

## **§ 4**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Verarbeitung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke werden die folgenden personenbezogenen Daten, unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, von der Stadtbücherei elektronisch verarbeitet: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Telefonnummer, Adresse, bei Minderjährigen Name und Adresse des/der Erziehungsberechtigten, E-Mail-Adresse. Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

## **§ 5**

### **Büchereiausweis**

- (1) Der/die Benutzer/in erhält mit der Anmeldung einen Büchereiausweis, der beim Entleihen von Medien und bei der Nutzung besonderer Dienstleistungen vorzulegen ist.
- (2) Der Ausweis ist nur nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gem. der Anlage zu §7 der Stadtbüchereisatzung gültig. Der Büchereiausweis ist ab dem Tag der Anmeldung für ein Jahr gültig.
- (3) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.
- (4) Die Kündigung des Büchereiausweises ist nach den gesetzlichen Vorschriften möglich. Bei einer Kündigung vor Ablauf der Gültigkeit des Büchereiausweises erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

## **§ 6**

### **Vormerkung, Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe der Medien**

- (1) Die regelmäßigen Leihfristen betragen maximal 4 Wochen; für Tonies und Tonieboxen maximal 2 Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung der Frist ist bei Neuerscheinungen und bei Medien mit hoher Nachfrage ist nicht möglich.

- (3)** Die Anzahl der pro Person entlehbaren Medien kann begrenzt werden. Die Ausleihe wird in der Regel auf sechs Medien beschränkt.
- (4)** Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Für die Berechnung der Leihfrist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Die Leihfrist dauert bis zum Ende der Öffnungszeiten der Stadtbücherei.
- (5)** Vor der Ausleihe hat der/die Benutzer/in auf etwaige Beschädigungen der Medien zu achten. Stellt er/sie solche fest, so sind diese dem Büchereipersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (6)** Entlehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (7)** Kinder und Jugendliche dürfen sich nur altersgerechte Medien ausleihen.

## **§7 Gebühren**

- (1)** Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Benutzungsgebühren gemäß dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2)** Gebührenschuldner ist der/die Benutzer/in der Stadtbücherei.
- (3)** Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.
- (4)** Gebühren entstehen im Fall der Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses mit der Anmeldung bzw. der Verlängerung der Gültigkeit des Büchereiausweises, im Fall der Ziffer 2 mit der Überschreitung der Leihfrist und bei Ersatzausstellung nach Ziffer 3 – auch ohne vorherige Benachrichtigung.

## **§ 8 Behandlung der Medien**

- (1)** Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren; insbesondere Anmerkungen und Unterstreichungen sind zu unterlassen.
- (2)** Verlust und Beschädigung von Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **§ 9**

### **Haftung und Schadensersatz**

- (1)** Der/die Benutzer/in haftet für alle die von ihm/ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für die sonst von ihm/ihr bei der Benutzung der Stadtbücherei verursachten Schäden. Bei Verlust eines Buches oder sonstiger Medien wird der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Bei Beschädigung oder Beschmutzung eines Buches oder anderer Medien wird, je nach Grad der Beschädigung/Beschmutzung, ein Kostenersatz zwischen 1/3 und dem vollen Wiederbeschaffungspreis erhoben.
- (2)** Für die Beschädigung oder den Verlust von Medien ist derjenige/diejenige schadensersatzpflichtig, auf dessen/deren Büchereiausweis die Medien entliehen sind.

## **§ 10**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1)** Benutzer/innen, die gegen diese Benutzungssatzung oder die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten oder die entstandenen Kosten nicht entrichten, können vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- (2)** Die Stadtbücherei darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

## **§11**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden ortsüblich bekannt gemacht.

## **§12**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herbolzheim, den 16.05.2024

Thomas Gedemer  
Bürgermeister

**Hinweis gemäß §4 Abs.4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Herbolzheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.